

## **Wissenschaftsprivileg des Gutachters OLG München Urteil vom 28.11.1985 6 U 4686/84, ZUM 1989, 310**

**Falls eine gutachterliche Stellungnahme (hier: zur bisherigen Restaurierung einer bekannten Metallsulptur) wissenschaftlichen Charakter hat, gilt das sog. Wissenschaftsprivileg, wonach wissenschaftliche Äußerungen grundsätzlich nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Werturteile behandelt werden.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Klägerin ist Restauratorin und übt diesen Beruf auch in der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Beklagte ist ebenfalls Fachmann für Restaurierungsfragen und steht als Restaurator im Dienst des Bayerischen Nationalmuseums in München.

Die Klägerin wurde von der Stadt Braunschweig beauftragt, die Restaurierung des Braunschweiger Burglöwen durchzuführen. Sie begann mit den Restaurierungsarbeiten im Juli 1971 und schloss in der Folgezeit die Arbeiten auch ab.

Der Beklagte wurde von Prinz Ernst August von Hannover während der Restaurierungsarbeiten der Klägerin beauftragt, zu diesen eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Daraufhin fand am 10.5.1982 durch den Beklagten eine Besichtigung und Untersuchung des Braunschweiger Löwen statt. Hierbei waren neben Prinz Ernst August von Hannover und dem Beklagten noch der Landeskonservator i. R. Dr. S., Direktor Dr. Sp., der Direktor des Labors der vatikanischen Museen und der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig anwesend. Der Beklagte fasste seine gewonnenen Erkenntnisse mit Schreiben vom 11. 6.1982 an seinen Auftraggeber Prinz Ernst August von Hannover zusammen.

Prinz von Hannover sandte das Gutachten an den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig und kündigte die Zusendung von Gutachtensabdrucken an den Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Niedersachsen sowie an Dr. S. an. Das Hochbauamt der Stadt Braunschweig leitete seinerseits einen Abdruck der Äußerung des Beklagten an die Klägerin mit der Bitte um Stellungnahme weiter.

Die Klägerin hat mit der Klage den Widerruf und die Unterlassung einiger Behauptungen in der schriftlichen Äußerung des Beklagten begehrt. Sie hat vorgetragen, beide Parteien seien Wettbewerber. Der Beklagte berate vornehmlich nichtstaatliche Museen oder außenstehende Dritte auch im Hinblick auf Restaurierungsarbeiten entgeltlich und fertige auch entgeltliche Gutachten an. Der Klageanspruch sei deshalb schon gemäß §§ 1, 14 UWG begründet.

Im Übrigen sei die Klage gemäß § 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 186 StGB, §§ 824, 1004 BGB begründet. Die Klägerin sei zur Besichtigung des Braunschweiger Löwen nicht geladen worden. Es sei eine Nacht- und Nebelaktion durchgeführt worden, wobei auch der Schrank der Klägerin mit ihrem Werkzeug durchwühlt worden sei. Der Beklagte habe schon im Hinblick auf die Teilnahme mehrerer Personen an der Besichtigung am 10.5.1982 damit rechnen müssen, dass sein Schreiben an Prinz von Hannover einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht werde. Zumindest habe der Beklagte dafür Sorge tragen müssen, dass das Gutachten nicht weiter gegeben werde. Der Beklagte habe durch seine Äußerungen sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin als auch ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt. Der Beklagte habe seine Begutachtung auf einen oberflächlichen Augenschein gestützt und keine wissenschaftlichen Methoden gerecht werdende Untersuchung vorgenommen. Die Klägerin sei nicht einmal zu ihrer Arbeit befragt worden. Der Beklagte habe sich auch nicht um die Gewinnung eines objektiv richtigen Ergebnisses bemüht. Bei den beanstandeten Äußerungen handle es sich um Tatsachenbehauptungen, wenngleich vereinzelt eine Wertung im Vordergrund zu stehen scheine. Die beanstandeten Äußerungen seien unwahr. Die Äußerungen hätten auch zu einer Schädigung des beruflichen Ansehens der Klägerin geführt, die noch fortwirke. Noch heute werde die Klägerin auf das für sie ungünstige Gutachten angesprochen. Sie sei deshalb von großen Restaurierungsaufträgen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat geltend gemacht, er sei kein Wettbewerber der Klägerin. Er habe sich nicht um die Restaurierung des Braunschweiger Löwen beworben oder bewerben wollen. Prinz von Hannover habe ihn gebeten, die bisherigen Restaurierungsarbeiten zu begutachten und ihm lediglich die angefallenen Kosten erstattet. Ein Sachverständigenhonorar sei nicht bezahlt worden. Das Bayerische Nationalmuseum und der Beklagte seien im Wesentlichen mit der Restaurierung eigener Bestände befasst und träten nicht als Wettbewerber auf. Das Bayerische Nationalmuseum erhalte keine Restaurierungsaufträge. Der Beklagte sei ausdrücklich angewiesen worden, das Gutachten ausschließlich an den Prinzen von Hannover zu schicken. Dem habe er entsprochen. Er habe nicht damit rechnen können, dass das Gutachten weitergereicht werde. Dies ergebe sich auch aus der Form seines persönlichen Anschreibens. Prinz von Hannover habe ein berechtigtes Interesse am Braunschweiger Löwen im Hinblick auf die jahrhundertelangen und historischen Bezüge seiner Familie zu dem Denkmal gehabt. Ein Begleitschreiben, um eine Weiterleitung des Gutachtens zu verhindern, sei weder erforderlich noch den Geboten der Höflichkeit entsprechend gewesen. Gegenüber Dr. P. habe er sich lediglich deshalb einmal im Sinne des Gutachtens geäußert, weil dieser ihn über Dr. S. bei Prinz von Hannover empfohlen habe. Das Gespräch mit Dr. P. habe vertraulichen Charakter gehabt. Bei den beanstandeten Äußerungen handle es sich teilweise um Werturteile und teilweise um Vermutungen. Die Äußerungen seien im Übrigen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt gewesen. Abgesehen davon habe die Klägerin durch die Äußerung keinen beruflichen Schaden erlitten. Hilfsweise hat der Beklagte Verjährung und Verwirkung eingewendet.

Mit Urteil vom 13.7.1984 hat das Landgericht der Klage nur in einem Punkt, nämlich zum Komplex „Patinieren“ stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, nur in

diesem Punkt handle es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Im Übrigen handle es sich um nicht angreifbare Werturteile bzw. im Kern richtige Behauptungen.

Die Berufung des Beklagten hatte Erfolg; die Anschlussberufung der Klägerin wurde zurück gewiesen.

### Auszug aus den Gründen

(. . .)

I. 1. Ansprüche der Klägerin aus §§ 1, 14 UWG bestehen nicht, da der Beklagte nicht Wettbewerber der Klägerin ist. (. . .)

2. Die Klage ist auch nicht gemäß §§ 824, 823 BGB begründet. Für den Beklagten gilt nämlich bezüglich seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 11.6.1982 das von der ganz herrschenden Meinung, welcher der Senat folgt, entwickelte so genannte Wissenschaftsprivileg (vgl. Münchener Kommentar, § 824 BGB, Rn. 16, 24, 47 ff. mit vielen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen). Danach werden wissenschaftliche Äußerungen prinzipiell nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Werturteile eingestuft. Darüber hinaus entfällt bei falschen wissenschaftlichen Äußerungen, die zu Schädigungen Dritter geeignet sind, weitgehend die Rechtswidrigkeit. Wissenschaftliche Äußerungen sind alle Behauptungen, die auf die Erweiterung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse gerichtet sind oder aus der methodischen Verwertung solcher Erkenntnisse mit dem Anspruch auf wissenschaftliche Richtigkeit Folgerungen ziehen. Kennzeichnend ist das Streben, die menschliche Erkenntnis der Welt zu erweitern und in Erklärungszusammenhänge zu fassen, die in diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse kommunikativ zu vermitteln, sie zur Aufklärung von Sachverhalten und darüber hinaus zur besseren Beherrschung natürlicher und gesellschaftlicher Vorgänge einzusetzen. Ausschlaggebend für die Qualifizierung einer Tatsachenbehauptung als wissenschaftlich ist demnach der - ernsthafte - Bezug zu dieser Zielsetzung, nicht dagegen die Frage, ob die Äußerung an ein aus Wissenschaftlern zusammengesetztes Publikum adressiert ist oder in einer Fachzeitschrift mitgeteilt wird. Auch Veröffentlichungen in Tageszeitungen oder Rundfunkvorträgen können wissenschaftliche Äußerungen enthalten. Dabei dürfen die Grenzen dessen, was als Wissenschaft anzuerkennen ist, im Hinblick auf § 824 BGB nicht zu eng gezogen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht auf ein bestimmtes gesellschaftliches Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit festgelegt werden darf. Dies spricht dafür, das Wissenschaftsprivileg weitgehend auch solchen - durch Erkenntnissuche geprägten - Äußerungen zukommen zu lassen, deren methodische Grundlagen dem gegenwärtigen Wissenschaftsverständnis nicht genügen (*Münchener Kommentar*, aaO., Rn. 49).

Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt der Senat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche gutachtliche Stellungnahme des Beklagten wissenschaftlichen Charakter im obigen Sinne hat. Die Restauration derart bedeutender Kunstgegenstände wie des Braunschweiger Löwen sowie solcher Kunstobjekte, mit welchen sich das Bayerische Nationalmuseum nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme befasst, bedarf neben hohem Fachwissen und kunsthistorischem Verstand auch der Anwendung wissenschaftlich entwickelter Methoden. Dies wird auch durch die von der Klägerin selbst vorgelegten Stellungnahme von Prof. Dr. R. belegt. Diese lautet am Anfang:

„Die Erhaltung von Metallsulpturen im Freien ist seit mehr als 10 Jahren Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschungen, deren Ergebnisse in der Fachliteratur und auf Fachtagungen vorgetragen werden.“

Auch durch die Einsicht in die anderen von den Parteien vorgelegten Stellungnahmen wird die diesbezügliche Auffassung des Senats bestätigt. Die streitgegenständliche gutachtliche Stellungnahme des Beklagten als Fachmann und Restaurator des Bayerischen Nationalmuseums unterliegt daher dem Wissenschaftsprivileg. In dieser Stellungnahme setzt sich der Beklagte allein aufgrund seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse mit der Methode, welche die Klägerin nach der Beurteilung des Beklagten am Braunschweiger Löwen angewandt hat, auseinander. Aus den obigen Darlegungen folgt somit, dass diese Stellungnahme insgesamt ein Werturteil ist. Ob es sich dabei um eine richtige oder falsche Aussage handelt, kann dahinstehen, da sogar im letzteren Fall die Rechtswidrigkeit entfallen würde (vgl. *Münchener Kommentar*, aaO), abgesehen davon, dass Werturteile gar nicht unter den Tatbestand des § 824 BGB fallen. Selbst wenn eine unrichtige Tatsachenbehauptung auf einer wissenschaftstypischen Fehlerquelle, etwa einer Ungenauigkeit bei Beobachtungen oder auf methodischen Irrtümern beruht, wird sie gleichwohl im Interesse der Wissenschaftsfreiheit auch bei Schädigungseignung nur dann als rechtswidrig angesehen, wenn sie wider besseres Wissen oder grob leichtfertig zu Unrecht als wissenschaftlich gesichert hingestellt wird (*Münchener Kommentar*, aaO, Rn. 52 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall jedoch nicht gegeben. Der Beklagte hat sich in seinem Schreiben vom 11.6.82 nur mit der Methode der Klägerin, so wie er sie nach der Untersuchung des Braunschweiger Löwen verstanden hat, auseinandergesetzt und anschließend eine andere Methode vorgeschlagen. Dass er dabei wider besseres Wissen gehandelt hat, ist nicht behauptet worden. Auch für eine grobe Leichtfertigkeit im obigen Sinne liegt ein substantiierter Vortrag nebst Beweisangeboten seitens der Klagepartei nicht vor. Der Beklagte hat beides vorsorglich bestritten (und Gegenbeweis angeboten). Damit sind die das Wissenschaftsprivileg einschränkenden Voraussetzungen nicht gegeben. Es ist nach Auffassung des Senats auch nicht erkennbar, dass der Beklagte im Beisein von „neutralen“ fachkundigen Personen und sogar des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig eine oberflächliche und zugleich grob leichtfertige Untersuchung des streitgegenständlichen Denkmals vorgenommen hat.

Ferner ist herauszustellen, dass es sich bei dem Schreiben des Beklagten vom 11.6.1982 um ein Sachverständigengutachten für den Prinzen von Hannover handelt. Sachverständigengutachten sind aber einem Anspruch auf Widerruf in der Regel nicht zugänglich. Denn sie sind, auch soweit ihr Zweck die Feststellung von Tatsachen ist, durchweg als Werturteil anzusehen. Auch die Aushändigung des vom privaten Sachverständigen erstatteten Gutachtens an seinen Auftraggeber kann nur ausnahmsweise rechtswidrig sein (vgl. BGH NJW 78, 751 ff.). Dies folgt daraus, dass bei einem erlaubten Verlangen auf Rücknahme von Werturteilen das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) in unerträglichem Maße gefährdet werden würde. Gutachten von Sachverständigen können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile enthalten. Aufgabe des Gutachters ist es oft, kraft seiner Sachkunde zu bestimmten Tatsachen Stellung zu nehmen. Dann hat er einmal Auskunft über Sätze der Wissenschaft, Erfahrungssätze und dgl. zu geben, wendet diese Sätze aber gleichzeitig auf den konkreten Fall an und gelangt so zu

Schlussfolgerungen über das Vorliegen konkreter Tatsachen. Meint er, aufgrund seiner Untersuchungen und Überlegungen Gewissheit über die erfragte Tatsache erlangt zu haben, so wird er deren Existenz im Ergebnis uneingeschränkt behaupten. Eine solche Behauptung kann im Einzelfall auch auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, nämlich durch Verwendung besserer wissenschaftlicher Erkenntnismittel oder Aufdeckung von Irrtümern bei der dem Ergebnis vorangehenden Untersuchung. Gleichwohl ist rechtlich in der Regel der Schluss, den der Sachverständige aus seinem Gutachten zieht, ein Werturteil und nicht die Behauptung einer Tatsache. Es liegt im Wesen des Gutachtens, dass es auf der Grundlage bestimmter Verfahrensweisen zu einem Urteil kommen will, das, selbst wenn es äußerlich als Tatsachenbehauptung formuliert worden ist, auf Wertungen beruht (BGH, aaO, m. w. N.).

Diese rechtliche Ausgangslage ist im Streitfall gegeben. Der Eingang des Schreibens des Beklagten lautet u. a.:

„Grund: Untersuchung der bisherigen Restaurierung am Braunschweiger Löwen.“

Auf der nächsten Seite mögen zwar äußerlich zum Teil Tatsachenbehauptungen formuliert sein. Bei richtigem Verständnis handelt es sich nach dem oben näher Dargelegten aber jeweils um Werturteile, denn die in dem Schreiben befindlichen Angaben entspringen der zuvor erfolgten Besichtigung und wertenden Untersuchung des Braunschweiger Löwen durch den Sachverständigen. So befinden sich in nahezu allen Sätzen auch jeweils wertende Ausdrücke wie: „Der erste Eindruck“ . . . „relativ bleihaltig“ . . . „sein muß“ . . . „erschien“ . . . „nicht fachgerecht“ . . . „müssen gereinigt worden sein“ . . . „meine weitere Vermutung ist“ . . . „kann nicht zutreffen“ . . . „diese Methode wie ich sie hier beschreibe“. Auf Seite 5 des Gutachtens heißt es: „Ich möchte nur sagen, daß die bis jetzt erfolgte Restaurierung und die Vermutung, wie sie durchgeführt wurde, mir nicht positiv erscheint und das Objekt verändern.“

Bei einer Gesamtwürdigung des Schreibens des Beklagten vom 11.6.1982 handelt es sich daher insgesamt um ein Werturteil eines Sachverständigen.

Die Einschränkungen des BGH, aaO, wonach eine das Widerrufsbegehren rechtfertigende Tatsache ausnahmsweise gegeben sein kann, wenn etwa die der Schlussfolgerung vorausgehende methodische Untersuchung oder die zum Ergebnis führende Anwendung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten nur vorgetäuscht oder grob leichtfertig vorgenommen worden ist, liegen nicht vor. Der Beklagte hat als Restaurator des Bayerischen Nationalmuseums die diesbezüglichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, so dass das Merkmal der Vortäuschung entfällt. Bezüglich des Merkmals der groben Leichtfertigkeit wird auf die obigen Ausführungen zum Wissenschaftsprivileg verwiesen. Ansprüche der Klägerin aus §§ 824, 823 BGB bestehen somit nicht.